



# Das neue BGB für alle

## DIE ANSPRUCHVERNICHTENDE VERJÄHRUNG

- Diese Institution wurde einigermaßen durch das neuen BGB geändert;
- Reguliert in den Artikeln 2.500-2.544, welche das gemeinsame Recht in Sachen von anspruchvernichtender Verjährung sind.

### ALLGEMEINE VERFÜGUNGEN

- Objekt der anspruchvernichtenden Verjährung - was über Verjährung verfällt, wenn nicht innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist ausgeübt wurde, ist das materielle Klagerecht;
- Klagerecht = Recht, um eine Person zu zwingen, mit Hilfe der öffentlichen Ordnungskräften, um eine gewisse Leistung auszuführen, eine gewisse Rechtslage zu respektieren oder irgendwelche andere bürgerliche Sanktion zu bußen, je nach dem Fall.

#### Verjährbarkeit des Klagerechts

Es sind der anspruchvernichtenden Verjährung unterworfen:

- Die Klagerechten *mit Vermögensgegenstand*, außer wenn das Gesetz anderes bestimmt;
- Andere Klagerechten, egal mit welchem Gegenstand, in speziellen Fällen die vom Gesetz bestimmt sind.

#### Unverjährbarkeit des Klagerechts

Der Klagerecht ist unverjährbar in den folgenden :

1. in den Fällen die vom Gesetz bestimmt sind;
  2. immer wenn, wegen der Natur oder des Gegenstands des geschützten subjektiven Rechts, seine Übung kann nicht durch die Zeit beschränkt werden;
  3. Rechten mit Rücksicht auf:
- Klage um ein Vermögensrecht zu schützen, mit Ausnahme der Fällen wann der Gesetz anders bestimmt;
  - Feststellungsklage über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts;
  - Klage um Feststellung der absoluten Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts;
  - Klage um Feststellung der absoluten Nichtigkeit des Erbscheins, wenn dessen Gegenstand besteht in der Feststellung der Erbmasse, oder Erbteilung, unter Bedingung der Annahme der Erbe innerhalb der gesetzlich festgestellten Frist.

#### Verjährung des Klagerechts in Verbindung mit den Nebenrechten

- Zusammen mit dem Erlöschen des Klagerechts in Verbindung mit einem Hauptrecht, erlöscht auch das Klagerecht in Verbindung mit den Nebenrechten, *mit Ausnahme des Falls wann der Gesetz anders bestimmt*;
- Wenn ein Schuldner zu aufeinander folgenden Leistungen verpflichtet ist, erlöscht das Klagerecht in Verbindung mit jeder dieser Leistungen durch eine spezielle Verjährung, selbst wenn der Schuldner die

**Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“**

1

**Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.**

- eine oder andere der verschuldeten Leistungen weiter durchführt;
- diese letzte Bestimmungen finden trotzdem keine Anwendung wenn die aufeinander folgende Leistungen durch ihren Ziel, der aus dem Gesetz oder aus einer Vereinbarung hervorgeht, un tot unitar bilden.

#### Verjährung des Klagerechts in Verbindung mit den verbrieften Schulden

- Die Verjährung des Klagerechts in Verbindung mit dem Hauptschuld zieht nicht auch die Löschung des Rechts zur Hypothekenklage heran, gemäß dem Gesetz darf der Hypothekengläubiger nur die bewegliche oder unbewegliche Güter verfolgen, aber nur innerhalb der Grenze des Werts dieser Güter;
- Diese Verfügungen werden nicht angewandt für die Verjährung des Klagerechts für die Zahlung der Zinsen und von anderen Zusätzen der Hypothekenschuld, die außerhalb des Kapitals nach dem Erreichen der Verjährung nicht mehr gedeckt werden können aus der Zwangsverwertung des belasteten Gutes.

#### Kompensation und Zurückhaltungsrecht

Die Verjährung nu verhindert die Erlöschung durch Kompensation der gegenseitigen Schulden nicht, auch nicht die Ausübung des Zurückhaltungsrechts, wenn der Klagerecht nicht verjährt war im Moment wo man die Kompensation oder der Zurückhaltungsrecht entgegenstellen könnte, je nach dem Fall.

#### Auswirkungen der erfüllten Verjährung

- Die Verjährung wirkt nicht aus Rechts wegen, sondern muss vorgebracht werden;
- Nach dem Erreichen der Verjährungsfrist, die verpflichtete Person darf die Ausführung der Leistung verweigern;
- Die Person, welche die Verpflichtung *freiwillig* durchgeführt hat nach dem Erreichen der Verjährungsfrist hat kein Recht zur Zurückerstattung der Leistung, selbst wenn am Datum der Erfüllung er/sie nicht wusste dass die Verjährungsfrist schon erreicht war;
- Sowohl die Erkennung des Rechts, über einem Schriftzeugnis, als auch die Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Halters des Rechts dessen Wirkung verjährrbar ist, sind gültig, auch wenn die Person die diese gemacht hat nicht wusste, dass die Verjährungsfrist schon erreicht war; in diesen Fällen sind die Regeln des Verzichts auf Verjährung anwendbar.

#### Verzicht zur Verjährung

- Man kann auf die Verjährung nicht verzichten so lange diese noch nicht begonnen ist, abzulaufen;
- Man kann auf die vollendete Verjährung verzichten, als auch auf dem Vorteil der abgelaufenen Frist für die begonnene aber nicht vollendete Verjährung.
  - Arten des Verzichts auf Verjährung
  - *Express*;
  - *Stillschweigend* – in diesem Fall, muss diese unzweifelhaft sein, und kann sich nur aus unzweifelhaften Manifestierungen ergeben.
  - Personen die auf die Verjährung nicht verzichten können
  - Personen die unfähig zu veräußern sind oder, je nach dem Fall, um sich zu verpflichten.
  - Wirkungen der Verzicht auf Verjährung
  - Eine neue Verjährung derselben Art beginnt zu laufen nach dem Verzicht;
  - Wenn die berechtigte Seite zum Vorteil der bis zu jenem Datum abgelaufenen Frist verzichten, sind die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung des Rechts anwendbar.
  - Umfang der Verzicht zur Verjährung
  - Die Verzicht ist wirksam nur in Verbindung mit der veranlassenden Person;
  - Kann nicht gegen Gesamtschuldner oder für eine Gesamthaftung oder gegen Garantiegeber.

#### Personen welche die Verjährung vorbringen können

1. die Personen zugunsten von welcher diese läuft;

## **Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“**

- Die Verjährung kann persönlich oder durch einen Vertreter gegenüberstehen werden, dabei ist die Person nicht verpflichtet, einen Gegentitel zu zeigen oder aufrichtig gewesen zu sein;
  - Die zuständige Gerichtsbarkeit kann *die Verjährung nicht von Rechts wegen anwenden*, selbst wenn die Inanspruchnahme der Verjährung im Interesse des Staates oder von dessen Einheiten der Verwaltungs- und Gebietseinteilung wäre.
2. *Gesamtschuldner einer Gesamt- oder unteilbaren Haftung* oder und die Garantiegeber;
- sie können die Verjährung nicht in Anspruch nehmen, selbst wenn einer der Schuldner dies vernachlässigt oder daran verzichtet hat;
3. *die Schuldner der interessierten Person*, als auch *irgendwelche andere interessierte Person*.

Moment bis wann man die Verjährung einwenden kann

- o Die Verjährung kann man *nur im Erstgericht einwenden*, durch Gegenäußerung oder, mangels Beanspruchung, spätestens am ersten Gerichtstermin wann die Seiten gemäß dem Gesetz vorgeladen werden.

Anwendbare Regeln der anspruchvernichtenden Verjährung

- o die anspruchvernichtende Verjährung ist vom Gesetz geregelt;
  - o irgendwelche Klausel ist *verboten*, worüber entweder direkt oder indirekt man eine Klage als unverjährbar erklären könnte, obwohl diese gemäß dem Gesetz verjährbar ist, oder umgekehrt, man würde eine Klage, die gemäß dem Gesetz unverjährbar ist, als verjährbar betrachten;
- trotzdem, innerhalb der Grenzen und gemäß den Bedingungen die vom Gesetz bestimmt werden, können die Seiten mit voller Geschäftsfähigkeit, durch ausdrücklicher Einverständnis, die Dauer der Verjährungsfristen oder den Ablauf der Verjährung ändern, indem man deren Beginn festsetzt oder über die Änderung der gesetzlichen Einstellung oder deren Unterbrechung, je nach dem Fall. Eine Ausnahme sind die Klagerechten wovon die Seiten nicht verfügen können und auch die Handlungen die aus Mitgliedschafts-, Versicherungsverträge abstammen als auch die welche der Gesetzgebung über die Konsumentenschutz unterworfen sind.
- o Die Verjährungsfristen können vermindert oder erhöht werden, über die ausdrückliche Zustimmung der Seiten, doch ohne dass deren neue Dauer kleiner wird als ein Jahr oder größer als 10 Jahre, *mit Ausnahme* der Verjährungsfristen von 10 Jahren oder länger, die bis 20 Jahren verlängert werden können;
    - diese Bestimmungen *gelten nicht* für Klagerechten wovon die Seiten nicht verfügen können und auch für die Handlungen die aus Mitgliedschafts-, Versicherungsverträge abstammen als auch die welche der Gesetzgebung über die Konsumentenschutz unterworfen sind;
  - o Irgendwelche Vereinbarung oder Klausel die der Verfügungen des vorliegenden Artikels widrig ist, wird als null und nichtig betrachtet.

**! Die Verjährung des Rechts, um die Zwangsvollstreckung eines Gerichtsbeschluss oder Schiedsspruch oder von einem anderen Vollstreckungstitel zu erhalten,** ist der Bestimmungen der Zivilprozedurordnung unterworfen, außer wenn diese letzten ungenügend wären.